

26. Ist der bisherige Konkursverwalter legitimiert, Prozesse, die wegen bestrittener Massforderungen anhängig sind, auch nachdem infolge des abgeschlossenen Zwangsvergleiches die Aufhebung des Konkursverfahrens ausgesprochen und in Wirksamkeit getreten ist, fortzuführen?

R.D. §§. 175. 177.

C.P.D. §§. 218. 219.

II. Civilsenat. Urth. v. 6. März 1891 i. S. D. (Kl.) w. St. (Bekl.)
Rep. II. 299/90.

I. Landgericht Koblenz.

II. Oberlandesgericht Köln.

Das Reichsgericht hat die vorstehende Frage verneint.

Aus den Gründen:

„Durch das erstinstanzliche Erkenntnis vom 24. Dezember 1889 ist der Beklagte in seiner Eigenschaft als Verwalter des W.'schen Konkurses verurtheilt, den von ihm in dieser Eigenschaft mit dem Kläger über ein zur Konkursmasse gehöriges Wohnhaus abgeschlossenen Kaufvertrag durch Erklärung vor Notar zu beurkunden. Die Berufung gegen dieses Urtheil ist von dem Beklagten in seiner angegebenen Eigenschaft erst durch Schriftsatz vom 18./19. Februar 1890 erfolgt, nachdem bereits infolge des zustande gekommenen Zwangsvergleiches das Konkursverfahren durch Beschluß vom 21. Januar 1890 aufgehoben war und die Bekanntmachung des letzteren, wie das Oberlandesgericht feststellt, noch im Laufe des zuletzt genannten Monats vorschriftsmäßig stattgefunden hatte. Mit der Wirksamkeit des Aufhebungsbeschlusses war aber nach Vorschrift des §. 177 R.D. das zur Konkursmasse gehörige Vermögen wieder in die freie Verwaltung und Verfügung des früheren Gemeinschuldners zurückgelangt, die Vertretungsbefugnis des Beklagten erloschen, und es trat Ersterer in Gemäßheit der §§. 218. 219 C.P.D. als prozeßfähig gewordene Partei, ohne daß es einer Aufnahme oder Anzeige bedurfte, in die für resp. gegen die Konkursmasse anhängigen Prozesse kraft Gesetzes wieder ein. Daraus folgt aber, daß der Beklagte von dem angegebenen Zeitpunkte ab bezüglich des fraglichen Hauses eine Willenserklärung mit bindender Wirkung für den ehemaligen Gemeinschuldner nicht mehr abgeben

konnte und es ihm ebenso an der Legitimation, den bezüglich des Hauses schwebenden Prozeß als Vertreter des letzteren fortzusetzen, fehlte. Daß hieran auch der Umstand nichts ändert, daß es sich im vorliegenden Falle um den Anspruch eines Massegläubigers (§§. 52. 176 R.D.) handelt, hat das Oberlandesgericht, wenn dessen Erwägungen auch im einzelnen nicht überall beizustimmen ist, ohne Rechtsirrtum angenommen. Aus dem Zusammenhange der §§. 175—177 R.D. ergibt sich, daß die Aufhebung des Konkursverfahrens nicht, wie man aus der Fassung der erstgenannten Gesetzesvorschrift schließen könnte, unmittelbar nach dem rechtskräftig bestätigten Zwangsvergleiche erlassen werden soll, vielmehr, wie das in den Motiven S. 421 hervorgehoben ist, erst nach Erledigung der an die Beendigung des Verfahrens sich knüpfenden Geschäfte zu erfolgen hat. Zu letzteren gehört aber auch die Erfüllung der Vorschrift des §. 176 R.D., d. h. die Befriedigung bezw. Sicherstellung der Ansprüche der Massegläubiger, welche somit vom Verwalter vor Aufhebung des Konkurses zu bewirken ist.

Vgl. Petersen und Kleinfeller, S. 530 Abs. 1; v. Wilnowski, zu §. 175 R. 1; Fitting, Reichskonkursrecht S. 368. 369 §. 48 R. III, 2; Gullmann zu §. 175 R. 2.

Ist aber letztere in Kraft getreten, so kann nach Vorstehendem von einer Fortsetzung der Funktion des Verwalters grundsätzlich nicht mehr die Rede sein, und es muß das namentlich auch von der Prozeßvertretung gelten. In der That ist auch kein zwingender Grund dafür ersichtlich, daß der durch die Aufhebung des Konkurses wieder prozeßfähig gewordene frühere Gemeinschuldner in die Rechtsstreite, welche Ansprüche von Massegläubigern zum Gegenstande haben, nicht ebenso wie in die sonst für und gegen die Konkursmasse anhängigen Prozesse als Partei eintreten soll.

Allerdings nehmen mehrere Schriftsteller, z. B. Gullmann (zu §. 176 Anm. 4), Fitting (§. 48 Anm. 22 und Text a. E.), v. Wölbendorff (S. 607), v. Wilnowski (zu §. 176 R. 1) und die dort Aufgeführten, an, daß der Verwalter des Konkurses kraft dieser seiner Funktion auch nach Aufhebung des letzteren die wegen bestrittener Massenforderungen schwebenden Prozesse mit den Gläubigern durchzuführen und deren Befriedigung aus den zurückbehaltenen Mitteln zu leisten habe. Eine näher eingehende Motivierung dieses Satzes

findet sich bei Hüllmann a. a. O.: „Dies ergibt sich daraus, daß die Gläubiger aus der Konkursmasse Befriedigung zu beanspruchen haben. Es handelt sich um ein Geschäft der Masseverwaltung, dessen Ausführung der gewesene Verwalter, wie in dem Falle des §. 153, als Teil und Fortsetzung seiner früheren Funktionen zu übernehmen hat.“ Dem kann aber nicht beigespflichtet werden. Das erste Argument, welches den Anspruch auf Befriedigung aus der Konkursmasse betont, erscheint nach dem Vorausgeführten unerheblich; sodann entbehrt die Annahme, daß die Vertretungsbefugnis des Verwalters auch über die Aufhebung des Konkurses hinaus fortbauere, der Begründung, und läßt sich dieselbe namentlich auf den angerufenen §. 153 a. a. O. nicht stützen. Die genannte Gesetzesvorschrift, welche von der nachträglichen Verteilung zurückbehaltener oder in die Masse zurückgeflossener Beträge handelt und bestimmt, daß die Vornahme derselben dem früheren Verwalter — als Teil und Fortsetzung seiner Funktionen, Motive S. 386 — obliegt, kann auf den vorliegenden, in seinen thatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen wesentlich verschiedenen Fall keine Anwendung finden.

Ist nun auch nach alle diesem das Oberlandesgericht von einer richtigen Auffassung des §. 176 R.D. ausgegangen, so stellt sich doch die weitere Ausführung, mit welcher dasselbe zu dem Resultate gelangt, daß die erhobene Klage von Anfang an gegen den Gemeinschuldner zu richten gewesen sei, als verfehlt dar.

Zunächst beruht die Annahme, daß ein bestrittener Masseanspruch vor bestätigtem Zwangsvergleiche auf Erfüllung, nachher aber nur auf Sicherstellung gehe, auf einer irrigen Anschauung, und ist dabei übersehen, daß die Rechte der Massegläubiger, welche als solche außerhalb des Konkursverfahrens stehen, durch den Zwangsvergleich nicht berührt werden. In dem vorliegenden Falle handelt es sich nun um den notariellen Abschluß des fraglichen Vertrages, welchen der Beklagte als Verwalter der B.'schen Konkursmasse nach der Behauptung des Klägers mit ihm über ein zu derselben gehöriges Wohnhaus mündlich abgeschlossen hat. Es konnte daher auch die Klage auf Vollziehung nur gegen den Beklagten als gesetzlichen Vertreter der Konkursmasse, nicht aber gegen den Gemeinschuldner, der, soweit es das Vermögen der Konkursmasse angeht, prozeßunfähig war, erhoben werden.

Die bisherige Erörterung führt nun, wie der Kläger in zweiter Linie mit Recht geltend gemacht hat, zu dem Ergebnisse, daß die Berufung des Beklagten, welche dieser in seiner Eigenschaft als Verwalter des genannten Konkurses, erst nachdem letzterer aufgehoben und die angegebene Eigenschaft des Beklagten erloschen war, eingelegt hat, als unzulässig verworfen werden muß. Demgegenüber kann auch der Erwägung des Oberlandesgerichtes am Schlusse seines Urtheiles keinerlei Gewicht beigelegt werden. Die erhobene Klage, welche auf das Eigentum des fraglichen Hauses abzielte, war, wie es nach vorstehendem auch geschehen mußte, gegen den Beklagten als Verwalter des B.'schen Konkurses gerichtet, und letzterer hat auch in dieser Eigenschaft gegen das erstinstanzliche Erkenntnis, welches ihn zur notariellen Vollziehung des streitigen Kaufvertrages verurteilte, die Berufung eingelegt. Eine an den genannten Vertrag sich knüpfende persönliche Verpflichtung des Beklagten, die wohl auch nur einen Entschädigungsanspruch des Klägers hätte begründen können, ist, soviel ersichtlich, weder in erster noch in zweiter Instanz geltend gemacht. Wenn nun das Oberlandesgericht erwägt, daß der Kläger den Beklagten auf Grund einer vermeintlich persönlichen, den Konkurs überdauernden Verpflichtung in Anspruch genommen habe, so steht das mit dem, was die Urtheile der Vorinstanzen feststellen, im Widerspruche, und eine etwaige Erklärung des Klägers, daß er sich nicht an den früheren Gemeinschuldner verweisen lassen wolle, würde rechtlich ohne alle Bedeutung sein. Hiernach erweist sich die Annahme des Oberlandesgerichtes, daß der vorliegende Prozeß nach Aufhebung des Konkurses auf letzteren nicht habe übergehen können, als unhaltbar.“ . . .